

gemäß § 2 Abs. 1 gehört oder gemäß § 2 Abs. 2 nicht dazu gehört, ist die überwiegende Nutzung bzw. der überwiegende Zweck maßgebend; das gleiche gilt hinsichtlich der abrechnungsmäßigen Zuordnung zu den Einrichtungsarten gemäß § 3 Absätzen 1 bis 7.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Werkleiter über die Zuordnung auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Anordnung in eigener Verantwortung, soweit nicht im Einzelfall andere gesetzliche Bestimmungen oder Weisungen des übergeordneten Organs zu beachten sind.

Inhalt und Umfang der Kosten der betrieblichen Betreuung

§ 5

(1) Kosten der betrieblichen Betreuung sind die durch die Betreuungseinrichtungen sowie bei Betreuungsmaßnahmen entstehenden Kosten des Betriebes. Eine anteilige Verrechnung von Kosten für die Planung und Leitung des Betriebes als Kosten der betrieblichen Betreuung ist grundsätzlich nicht durchzuführen.

(2) Der Umfang der Kosten der betrieblichen Betreuung wird ausschließlich vom Charakter und der Zweckbestimmung der einzelnen Aufwandsart bestimmt und ist unabhängig von der Form des Ausweises und der buchhalterischen Behandlung der Kosten in der betrieblichen Kostenrechnung.

§ 6

(1) Kosten der betrieblichen Betreuung sind:

1. Abschreibungen, Mieten und Pachten für Grundmittel der Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen;
2. Energie, Brenn- und Treibstoffe, Material für Reinigung und Instandhaltung sowie Büromaterial;
3. zwecktypisches Verbrauchsmaterial, wie Lebensmittel für Werkküche, Verpflegung für Einrichtungen der gesundheitlichen und Kinderbetreuung sowie der Ferien- und Erholungsheime, Verbrauchsmaterial der Wäschereien und handwerklichen Einrichtungen, Spiel- und Beschäftigungsmaterial in Einrichtungen der Kinderbetreuung, medizinisches Verbrauchsmaterial (Medikamente, Verbandstoffe) in Einrichtungen für die gesundheitliche Betreuung;
4. umgesetzte Handelsware (einschließlich Kommissionsware) zu Einstandspreisen in betrieblich bewirtschafteten Verkaufseinrichtungen, soweit als Einnahme gemäß § 8 Abs. 3 Buchst. a der volle Verkaufserlös und nicht lediglich die Handelsspanne oder die Kommissionsprovision angesetzt werden;
5. Anschaffung nicht aktivierungspflichtiger Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände für betriebliche Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen;
6. Arbeitskleidung, Hygienekleidung und Arbeitsschutzkleidung für das Betreuungspersonal nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen;

7. fremde Leistungen sowie eigene Hilfsleistungen für die betriebliche Betreuung (mit Ausnahme von Reparaturen an Grundmitteln — siehe Ziff. 8 —);

8. a) Kostenanteile zur Bildung des einheitlichen Reparaturfonds für Reparaturen an Grundmitteln der betrieblichen Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen gemäß § 9 Abs. 5

oder

b) eigene und fremde Reparaturleistungen an Grundmitteln der betrieblichen Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen, soweit Betriebe noch keinen Reparaturfonds zu bilden haben;

9. Löhne, Gehälter sowie Sozialbeiträge und Personalnebenkosten für die laut Stellenplan in den Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen Beschäftigten, mit Ausnahme des im § 7 Ziff. 3 genannten Personenkreises;

10. Löhne, Gehälter sowie Sozialbeiträge für

— Angehörige von Laienspielgruppen oder anderen Kulturensembles, soweit ausnahmsweise Einsätze bzw. in Schichtbetrieben Proben während der Arbeitszeit durchgeführt werden;

— Sportler bei Teilnahme an Meisterschaften;

— Betreuer und Helfer in Kinderferienlagern und Pionierlagern (einschließlich Vergütungen an Betriebsfremde);

11. andere Kosten, wie Steuern, Gebühren und Abgaben, Zinsen für Saisonkredite, Reisekosten, Kosten für betriebliche kulturelle Veranstaltungen sowie für die kulturelle Betreuung in den Einrichtungen der Kinderbetreuung, der Jugendbetreuung, in den gesundheitlichen Einrichtungen und in den Ferienheimen.

(2) Soweit einzelne Kostenarten, wie Abschreibungen, Energie und Löhne, nur anteilig für Betreuungszwecke anfallen, entscheidet der Werkleiter entsprechend § 4 Abs. 1 über deren Verrechnung. Dabei ist von dem Grundsatz auszugehen, daß der Aufwand für Aussonderungen in einem vertretbaren Verhältnis zur Aussagefähigkeit stehen muß.

§ 7

Zu den Kosten der betrieblichen Betreuung gehören nicht:

1. die Kosten für die betriebliche Berufsbildung.

Die Finanzierung dieser Kosten erfolgt nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die Kosten für die betriebliche Erwachsenenqualifizierung sind — abzüglich etwaiger Erlöse — in die Selbstkosten der Betriebe zu verrechnen;

2. alle Kosten der Einrichtungen und Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 Buchstaben b bis g.

Diese Kosten sind — abzüglich etwaiger Erlöse — unmittelbar in die Selbstkosten der Betriebe zu verrechnen, mit Ausnahme der durch die jeweilige